

Per Mail an:

aoel@bafu.admin.ch

z. Hd. Herrn
Dr. Gian-Reto Walther
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Bern / Effretikon, 4. September 2019

Vernehmlassung zur USG-Revision in Sachen Neobiota: «gebietsfremde invasive Organismen»

Sehr geehrter Herr Dr. Walther

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes betreffend gebietsfremden, invasiven Organismen Stellung beziehen zu dürfen.

Ergänzend zu unseren Anmerkungen im zur Verfügung gestellten Fragebogen (vgl. Beilage), möchten wir Folgendes festhalten, resp. beantragen:

Der svu|asep begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen nachdrücklich und vorbehaltlos und hofft, angesichts der bisher bereits akuten Probleme (z. B. Ambrosia, asiatischer Laubholzbock, Japan-Knöterich, Tigermücke, etc.), auf eine rasche Gesetzesanwendung und eine dezidierte und konsequente Gesetzesdurchsetzung.

Angesichts der Tatsache, dass diese Gesetzesnovelle bereits vor zehn oder mehr Jahren sinnvoll und sehr nützlich hätte sein können, drängen wir jetzt mit umso grösserem Nachdruck auf eine konsequente Umsetzung: dies, sowohl um Zuständigkeits- und Haftungsfragen bei Grenzkontrollen zu klären als auch um generell gegenüber säumigen Grundeigentümer-Innen klare Anweisungen geben zu können. Dies scheint uns wichtig, auch weil klimatische und phänologische Voraussetzungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgeprägt sind, mittels einer konsequenten Umsetzungsstrategie aber darauf abgezielt werden muss, dass sämtliche Kantone «am selben Strick ziehen».

Nachstehend möchten wir uns zu vier Punkten äussern:

Erstens Zur Definition von «gebietsfremd»;

Zweitens zu Finanzierungs- und Haftungsfragen;

Drittens zur vorgesehenen Kompetenzdelegation an mehrere Bundesämter;

Sowie viertens. zu Gunsten einer Ausdehnung der Unterhaltungspflicht im Sinne dauernder Beobachtung und Kontrolle, evtl. Eindämmung sämtlicher invasiven Arten.

1. Definition von «gebietsfremd»:

Antrag: Die Definition von «gebietsfremd» ist zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

Zunächst stellt sich bei der Definition «gebietsfremd» - wie sie bisher der Freisetzungsverordnung (FrsV) zu entnehmen war - die Frage, ob der hinterlegte Begriff des «Gebietes» doch eher deutlich zu grossräumig abgesteckt worden sei?

Zitat FrsV, Art. 3, Begriffe, Buchstabe f: *«gebietsfremde Organismen: Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, wenn:*

1. deren natürliches Verbreitungsgebiet weder in der Schweiz noch in den übrigen EFTA- und den EU-Mitgliedstaaten (ohne Überseegebiete) liegt, und...»

Die Definition von «gebietsfremd» im Kontext zu «invasiv» bedarf unseres Erachtens jetzt einer weitergehenden Klärung: Der Begriff «gebietsfremd» gemäss (alter) Definition in der Freisetzungsverordnung (FrsV) ist nicht mehr zieladäquat. Wir beantragen, bei einer nächsten Gelegenheit diese Begriffsdefinition in der FrsV zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Einerseits bezieht sich die FrsV auf den (Zitat) «europäischen Raum EU/EFTA») (vgl. FrsV; Art. 3)

Andererseits aber sind etliche in der BAfU-eigenen Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» aufgeführten Arten mit Ursprung «Mittelmeerraum» oder «Europa» oder gar «unbekannt» angegeben.

Das heisst es besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der FrsV und der Liste des BAfU:

Was auf der Alpen-Südseite auf Grund des Vorkommens natürlicher Feinde oder Konkurrenten nicht invasiv ist, könnte «plötzlich» auf der Alpen-Nordseite invasiv werden (und evtl. auch umgekehrt). Bei der (neuen) Definition, gemäss USG Art. 7 Abs. 5 wird dies nur unklar bereinigt; Wir stellen daher die Frage in den Raum, ob es nicht notwendig und zielführend wäre, den Begriff «Gebiet» in Bezug auf schädliche, invasive Organismen neu, präziser und insbesondere auch innerhalb unseres Staatsgebietes differenzierender zu definieren? Es besteht jedenfalls eine Lücke betreffend Organismen, welche sehr schädlich sein können aber eben nicht (zufällig oder absichtlich) eingeschleppt worden sind. Vgl. der die Eschenwelke verursachende Pilz «falsches, Stengelbecherlein».

Eine Formulierung, welche die (unkontrollierbare) Einwanderung und Ausbreitung von (SCHAD-) -organismen (von einem kleinräumig er definierten «Gebiet» in ein anderes) in die vorgeschlagenen Regelungen einschliessen würde, wäre voraussichtlich noch zielführender.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01

info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

2. Finanzierungs-, resp. Haftungsfragen:

Antrag: Verantwortlichkeiten und finanzielle Konsequenzen sind präziser zu regeln.

Mit der vorliegenden USG-Revision wird es aber verpasst, eine bisherige, grosse Unsicherheit aus Sicht der Kantone und Gemeinden zu klären:

Zwar übernimmt der Bund die volle Verantwortung bei den Grenzkontrollen – was an und für sich selbstverständlich sein sollte – aber die Haftungsfrage ist, auch bei nachweislich erfolgten Unterlassungen an der Landesgrenze, nicht geklärt. Korrekt ist, dass die Tilgung des Befalls durch den asiatischen Laubholzbock in Winterthur Kanton und Stadt insgesamt rund 3,3 Mio. CHF gekostet hatten. Es wäre aber auch erwähnenswert, dass diese Plage (verursacht durch via Rhein-Schifffahrt importierte Palette mit chinesischen Strassenbausteinen) entstanden ist.

3. Kompetenzdelegationen an Bundesämter:

Antrag:

A} Die für (Fach-) Vorschriften zuständigen Institutionen sind zu bezeichnen

B} Die Kantone dürfen in Ihren eigenständigen Handlungskompetenzen - insbesondere bei dringlichen Massnahmen - nicht behindert werden.

So notwendig eine «kantonsübergreifende Koordination» auch ist, wir bezweifeln dennoch, ob zusätzliche Bundeskompetenzen allein der Vielschichtigkeit des Problems gerecht werden. Jede «kantonsübergreifende Koordination» muss dazu beitragen, dass Kontaminationen «über die Kantonsgrenze hinweg» stets unterbunden werden können, sie darf aber nicht einzelne Kantone beim raschen Eingreifen in einem akuten Ausbreitungsfall behindern.

Es ist unabdingbar, dass regional differenzierten Aspekten mehr Beachtung geschenkt wird und Kantonen (sowie evtl. Regionen oder Gemeinden) Kompetenzen einzuräumen, zusätzlich zu den Bundeserlassen regional abweichende, verschärfende oder vorgezogene Massnahmen zu erlassen. Vorschriften über den Massnahmenkatalog des Bundes sind wichtig, jedoch noch zu wenig konkretisiert: Insbesondere deren Finanzierung und die Haftungsfragen im Unterlassungsfall bleiben weiterhin ungeklärt. Dem Verursachenden-Prinzip sollte auch in diesem Bereich der Haftung mehr Nachachtung verschafft werden.

Offene Fragen bleiben weiterhin bestehen: In Bezug auf regionale Eigenheiten, klimatische und standörtliche Unterschiede sowie zufällige Verbreitungsmuster. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp zwischen Mittelland und Alpenraum.

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Ebenfalls weiterer Klärung bedarf die Formulierung von Absatz 5 in Art. 29^{bis} USG:

«Der Bundesrat kann den Erlass von Vorschriften [...] Bundesämtern aus dem ...UVEK übertragen»

Mit anderen Worten würde das bedeuten, dass nebst dem (naheliegenden) BAfU allenfalls noch das ARE zum Erlass von (fachlichen) Vorschriften in Frage käme. Das hiesse aber im Umkehrschluss, dass weder das BLW, noch das ASTRA oder das BABS dazu vorgesehen wären. Angesichts der Vielfalt möglicher Ausbreitungswege von Neobiota via importiertem Saatgut oder via importierter Schädlingsbekämpfungs-Organismen (Zuständigkeit BLW?) der notwendigen Abklärungen betreffend direkter Gefährdung der Menschen (Zuständigkeit Bevölkerungsschutz?) oder der spezifischen Ausbreitung von Neophyten entlang von Verkehrsachsen (Verantwortung bei ASTRA oder SBB) dürfte die vorgeschlagene Kompetenzdelegation zu eng gefasst sein. Wir vertreten daher die Meinung, es sei klarer, wenn exakt ein federführendes und abschliessend verantwortliches Bundesamt – nämlich das BAfU im Gesetzestext explizite erwähnt werde oder aber, dass alle für den Erlass von Vorschriften verantwortlichen Bundesämter und weitere Institutionen des Bundes explizite aufgelistet würden.

brunngrasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

4. Ausdehnung einer Unterhaltspflicht auf sämtliche invasiven Arten:

Antrag: Die Unterhaltspflicht soll bei sämtlichen Arten von Neobiota greifen

Die postulierte Unterhaltspflicht (gemäss Abbildung, S. 16 des erläuternden Berichtes) im Sinne dauernder Beobachtung, Kontrolle, respektive Eindämmung soll ohne Einschränkungen auf sämtliche invasiven Arten ausgedehnt werden. Wir subsumieren unter dem Titel Unterhaltspflicht auch das stetige, gut dokumentierte und nachvollziehbare Monitoring von (potenziell) invasiven Pflanzenbeständen. Die Abbildung müsste daher wie folgt abgeändert werden (oder es müsste eine zusätzliche Spalte mit einer «Beobachtungspflicht» eingeführt werden):

Stufe	Massnahmen					
	Einfuhrkontrolle	Meldepflicht	Bekämpfungspflicht (Tilgung)	Bekämpfungspflicht (Eindämmung)	Unterhaltspflicht	Einschränkungen des Umgangs in der Umwelt
D1	x	x	x		X	x
D2	x	x /		x	X	x
C					X	x
B					X	x

Geschätzter Herr Dr. Walther, geschätzte Damen und Herren, wir sind gerne bereit unsere Anträge und Bedenken in einem bilateralen Gespräch detaillierter zu erläutern und auch in weiteren Belangen des Schutzes unserer Ökosysteme mit Ihnen zusammen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu asep:  Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungen und Rechtsfragen Dr. sc. techn. ETH, matthias.gfeller@bluewin.ch Tel.: 052 / 202 86 70	 Stefano Wagner, Präsident svu asep Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA Raumplaner NDS-ETHZ
---	--

Beilage: Fragebogen zur Revision des USG betr. Neobiota

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch



15. Mai 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition von «gebietsfremd» im Kontext zu «invasiv» bedarf unseres Erachtens einer weitergehenden Klärung: Wir ziehen stark in Zweifel, ob der Begriff «*gebietsfremd* = *ausserhalb von EU und EFTA-Raum*» gemäss (alter) Definition in der Freisetzungsverordnung (FrsV) noch zieladäquat sei: Bei einer nächsten Gelegenheit zur Revision sollte diese Definition in der FrsV überprüft und allenfalls angepasst werden.

Siehe dazu auch unseren, detailliert begründenden Begleitbrief!

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Kompetenz beim Bundesrat zum Erlass von (Minimal-)Vorschriften ist sinnvoll, zumal mehrere Bundesämter aus mehreren Departementen betroffen sind. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Kantone in ihren autonomen Handlungsbefugnissen (weiter) eingeschränkt würden, insbesondere wenn es darum geht, gebietsspezifisch und sehr rasch zu handeln.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☒ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es fehlen konkretere Hinweise, wie die Koordination «kantonsübergreifender Massnahmen» umgesetzt werden soll. Jede «kantonsübergreifende Koordination» muss dazu beitragen, dass Kontaminationen «über die Kantonsgrenze hinweg» stets unterbunden werden können, sie darf aber nicht einzelne Kantone beim raschen Eingreifen in einem akuten Ausbreitungsfall behindern.

So notwendig eine Koordination auch ist, ist zu bezweifeln, ob Bundeskompetenzen allein der Vielschichtigkeit des Problems gerecht werden.

Es ist unabdingbar, dass regional differenzierten Aspekten mehr Beachtung geschenkt wird und Regionen oder Kantone Kompetenzen eingeräumt würden, zusätzlich zu den Bundeserlassen regional abweichende, verschärfende oder vorgezogene Massnahmen zu erlassen.

Vorschriften über «diese Massnahmen» sind wichtig, jedoch zu wenig konkretisiert: Insbesondere deren Finanzierung und die Haftungsfragen im Unterlassungsfall bleiben weiterhin ungeklärt. Dem Verursachenden-Prinzip sollte auch in diesem Bereich mehr Nachachtung verschafft werden.

Offene Fragen bleiben ferner in Bezug auf regionale Eigenheiten, klimatische und standörtliche Unterschiede sowie zufällige Verbreitungsmuster. So etwa bezüglich der unterschiedlichen Befalls- und Gefährdungssituationen südlich und nördlich der Alpen, resp zwischen Mittelland und Alpenraum.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☒ sie ist vollständig überzeugend
☐ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

...die Meldepflicht ist absolut notwendig! Es braucht aber, koordinierte, umfassende Anstrengungen in der Aufklärung und Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung!

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f_{bis} Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend
☒ sie ist nur bedingt überzeugend*
☐ sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhalts-, vor allem aber die Bekämpfungspflichten sind von grosser Bedeutung. Es sollte selbstredend sein, dass einer Unterhaltungspflicht eine andauernde Überwachungspflicht vorangehen muss.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f_{bis} Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- ☐ sie ist vollständig überzeugend

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Bekämpfungspflicht und die Pflicht zur Duldung von Ersatzvornahmen sind von absolut zentraler Bedeutung.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f^{bis} Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f^{bis} Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☐ sie ist nur bedingt überzeugend*

☒ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Der Bund als - nota bene erste und einzige - verantwortliche Instanz für den Schutz der Landesgrenze - soll sich klar stärker selber in die Pflicht nehmen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f^{bis} Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

☐ sie ist vollständig überzeugend

☒ sie ist nur bedingt überzeugend*

☐ sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

*Es würde begrüsst, wenn die zum Erlass von Amtsverordnungen befugten Bundesämter hier **abschliessend** und explizite aufgelistet würden.*

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Gesetzesänderungen sind knapp und lediglich auf das Wesentlichste reduziert – Sie sollten erst recht möglichst bald beschlossen und rasch in Kraft gesetzt werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Erläuterungen sind vollständig und leicht verständlich verfasst.

Kap. 3 Auswirkungen

Über finanzielle Regelungen insbesondere eigentliche Kostentragungs-Pflichten beispielsweise bei Vernachlässigung von Kontrollen, wären verbindlichere Aussagen erwünscht.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Siehe Punkt 3.